

Dienstleistungsvertrag zur Inanspruchnahme eines Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Zwischen

dem Zweckverband „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ (Verband)

und

der Amt Klützer-Winkel (Kommune) Schloßstraße 1, 23948 Klütze

wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verband stellt der Kommune einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, der für die betroffene Kommune die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 20 Landesdatenschutzgesetz wahrnimmt.

§ 2 Leistungen

Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte fungiert für die Kommune ab dem **01.01.2010** als behördlicher Datenschutzbeauftragter nach § 20 Landesdatenschutzgesetz. Die Kommune hat die Person deswegen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 schriftlich für die Aufgabe zu bestellen. Weiterhin hat die Kommune nach § 20 Abs. 1 Satz 1 aus ihren Reihen einen Vertreter für den Datenschutz zu bestellen. Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte hat alle Rechte und Pflichten nach § 20 Landesdatenschutzgesetz.

§ 3 Vergütung

Die Kommune zahlt an den Verband ein Leistungsentgelt, das sich aus der gültigen Preistabelle für die Inanspruchnahme des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ergibt. Die Kommune verpflichtet sich, ihr Leistungsentgelt für sechs Monate im Voraus, unter Angabe des Verwendungszwecks „Beitrag GDSB Monat „20XX bis Monat 20XX, auf nachstehendes Konto des Verbandes zu überweisen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Kto.: 1729901871
BLZ: 14052000

Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht. Grundlage für die Zahlung bildet dieser Dienstleistungsvertrag.

Ist die Kommune zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kein Mitglied beim Verband gelten für sie die Leistungsentgelte für Nichtmitglieder entsprechend der aktuellen Preistabelle. Sollte die Kommune innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss in den Verband eintreten, werden ihr 50 % der Mehrkosten vom bislang gezahlten Leistungsentgelt nachträglich zurückerstattet.

§ 4 Zeit und Ort der Leistungserbringung

Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte nimmt seine Aufgaben vorwiegend von seinem Dienstsitz aus wahr. Zudem finden regelmäßige Vor-Ort-Termine in den Kommunen statt.

§ 5 Mitwirkungspflicht der Verwaltung

Die Kommune hat dafür Sorge zu tragen, dass dem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird.

§ 6 Kündigung

Der Dienstleistungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien immer zum Ablauf eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung ist schriftlich zum jeweiligen 30. Juni des Jahres auszusprechen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

§ 7 Ablösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Dieser Dienstleistungsvertrag löst die bisher bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.


§ 8 Schlussbestimmungen

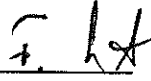
Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

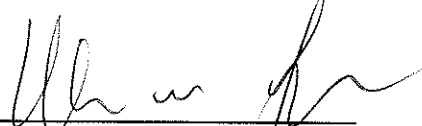
Sollte eine der obigen Regelungen nichtig sein, bleiben die anderen Regelungen davon unberührt.

Datum 14. DEZ. 2009


Auftragnehmer
Amtsvorsteher
D. Neick


1. Stellv. des
Amtsvorstehers
F. Knuth




Auftraggeber